

19.07.90

EG - A - G - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung des
Anhangs der Richtlinie 79/117/EWG über das Verbot des Inver-
kehrbringens und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln,
die bestimmte Wirkstoffe enthalten

KOM(90) 273 endg.; Ratsdok. 7715/90

534/90

KEP-AE-Nr.: 901848

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 19. Juli 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Juni 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

BEGRÜNDUNG

Dinoseb, seine Azetate und Salze werden als Vor- und Nachauflaufmittel zur Bekämpfung von Unkraut in Erbsen, Luzerne u.a. und als Trockenmittel für Kartoffeln und Hülsenfrüchte verwendet. Binapacryl ist mit dem genannten Erzeugnis chemisch und toxikologisch eng verwandt, wird als nicht systematisches Fungizid hauptsächlich bei Obst, Gemüse und Getreide verwendet. Es wurde nachgewiesen, daß die genannten Verbindungen toxische Wirkungen haben, welche ihre Streichung in der Liste der Wirkstoffe im Anhang der Richtlinie 79/117/EWG im Interesse der menschlichen Gesundheit rechtfertigen.

Capatofol war Gegenstand einer Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses für Pflanzenschutzmittel.

Bei Dicofol handelt es sich um ein nicht systematisch verwendbares Acarizid mit insektizider Wirkung. Es wird bei sehr vielen Nahrungsmitteln und Zierpflanzen eingesetzt. Mit Maleinhydrazid und seinen Salzen kann das Auskeimen bei Kartoffeln und Zwiebeln unterbunden werden, in geringerem Maße läßt sich auch der Wuchs von Zierrasen, Hecken und Bäumen verlangsamen. Quintonzen wird als Fungizid bei Saatgut und zur Bodenbehandlung verwendet. Dicofol und Quintonzen können Fremdbestandteile aufweisen, die für die Umwelt schädlich sind. Der Gehalt an Fremdbestandteilen ist durch Aufstellung von Reinheitskriterien genauestens zu beschränken. Einige Salze des Maleinhydrazids können übermäßig freies Hydrazid enthalten, so daß diese Verbindungen mit Rücksicht auf die menschliche Gesundheit unvertretbar sind. Es müssen deshalb alle Formen des Maleinhydrazids verboten und dürfen nur die zugelassen werden, die einzeln anzuführen sind. Außerdem müssen genaue Reinheitskriterien festgelegt werden.

Maleinhydrazid und Quintonzen wurden vom Wissenschaftlichen Ausschuss für Schädlingsbekämpfungsmittel geprüft.

" Dieser Vorschlag sieht die Aufnahme der genannten fünf Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen in die Liste der Wirkstoffe vor.

Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 79/117/EWG über
das Verbot des Inverkehrbringens und der Verwendung
von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte
Wirkstoffe enthalten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978
über das Verbot des Inverkehrbringens und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/365/EWG (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Der Anhang der Richtlinie 79/117/EWG muss laufend dem neuesten Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse angepasst werden.

Es wurde festgestellt, dass die Verwendung von Dioseb, seinen Azetaten und Salzen in Pflanzenschutzmitteln die Gesundheit von Mensch und Tier gefährden und die Umwelt schädigen könnte.

Ausserdem wurde festgestellt, dass die Gesundheit von Mensch und Tier durch die Verwendung von Biapacryl und Captafol in Pflanzenschutzmitteln gefährdet wird.

(1) ABI. Nr. L 33 vom 8.2.1979, S. 36.

(2) ABI. Nr. L 159 vom 10.6.1989, S. 58.

Die Substanzen Dicofol, Maleinhydrazid und Quintozen, die nicht den Reinheitskriterien gemäss Artikel 1 der genannten Richtlinie entsprechen, sind ebenfalls geeignet, die Gesundheit von Mensch und Tier zu schädigen und die Umwelt stark zu beeinträchtigen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Richtlinie 79/117/EWG werden dem Buchstaben C "Andere Verbindungen" folgende Nummern angefügt:

5. Dloseb, seine Azetate und Salze;
6. Blapacryl;
7. Captafol;
8. Dicofol mit einem Gehalt von mehr als 1 g/kg DDT und DDT-Verbindungen;
 - a) Maleinhydrazid und seine Salze, andere als Cholin-, Kalium- und Natriumsalz;
 - b) Maleinhydrazid-Cholin-, Kalium- und Natriumsalz mit einem Gehalt von mehr als 1 mg/kg freies Hydrazin, ausgedrückt als Säureäquivalent;
10. Quintozen mit einem Gehalt von mehr als 1 g/kg HCB oder mehr als 10 g/kg Pentachlorobenzen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens am 31. Dezember 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die gemäss dem ersten Absatz erlassenen Vorschriften müssen eine ausdrückliche Bezugnahme auf diese Richtlinie enthalten.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung des
Anhangs der Richtlinie 79/117/EWG über das Verbot des Inver-
kehrbringens und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln,
die bestimmte Wirkstoffe enthalten

KOM(90) 273 endg.; Ratsdok. 7715/90

Der Bundesrat hat in seiner 619. Sitzung am
21. September 1990 zu der Vorlage wie folgt Stellung
genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt nachhaltig, daß in den Anhang der
Richtlinie 79/117/EWG weitere Wirkstoffe von Pflanzen-
schutzmitteln aufgenommen werden, deren Anwendung aufgrund
neuer wissenschaftlicher Erkenntnissen aus Gründen des
vorbeugenden Gesundheitsschutzes für Mensch und Tier nicht
mehr hingenommen werden kann.
2. Der Bundesrat bedauert jedoch, daß bei den Wirkstoffen
Dicofol und Quintozen das Verbot der Anwendung nur
eingeschränkt ausgesprochen wird.

Er fordert deshalb die Bundesregierung auf, bei den
weiteren Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß
die Anwendung dieser beiden Wirkstoffe uneingeschränkt
verboten wird.

„In der Bundesrepublik Deutschland dürfen Pflanzenschutz-
mittel mit Quintozen nach den Bestimmungen der Pflanzen-

...

schutz-Anwendungsverordnung vom 27. Juli 1988 nicht angewandt werden. Die EG beabsichtigt hingegen lediglich, den Einsatz von Quintozen zu verbieten, das bestimmten Reinheitsanforderungen nicht entspricht. Damit ist zu befürchten, daß nach dem Erlaß einer entsprechenden Richtlinie das bei uns bestehende vollständige Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln mit Quintozen aufgegeben werden müßte. Im Interesse eines vorbeugenden Umwelt- und Verbraucherschutzes sollte dieses Verbot jedoch nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland beibehalten, sondern auch auf Gemeinschaftsebene eingeführt werden.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus, im Verlauf der weiteren Beratungen über die Richtlinie darauf hinzuwirken, daß neben den in Anhang I des Vorschlages genannten Wirkstoffen zusätzlich das Inverkehrbringen und die Verwendung von Atrazin EG-weit untersagt wird.

Atrazin wird als selektives Vor- und Nachlauf-Herbizid vor allem im Mais- aber auch im Roggenanbau sowie zur Entgrasung von Freiflächen angewandt. Es zählt zu den giftigsten Pflanzenschutzmitteln, welches mit am häufigsten im Grundwasser nachgewiesen wird.

Folgerichtig soll nun das Inverkehrbringen durch Verordnung der Bundesregierung ab 1. Januar 1991 in der Bundesrepublik untersagt werden.

Mit dem angestrebten EG-weiten Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Atrazin werden wirtschaftliche Nachteile bei den landwirtschaftlichen Betrieben, die Atrazin nicht mehr verwenden können, verhindert und dem sich bildenden "grauen Markt" entlang der Grenzen begegnet.